

**Ralf Radke**  
Vorsitzender

LEiS-NRW e.V. | Huckarder Str. 12 | 44147 Dortmund

Tel. 0151-21276111  
radke@leis-nrw.deMinisterium für Schule und Bildung  
des Landes NRW  
Völklinger Str. 49  
40221 DüsseldorfPer mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de), [sarah.dorka@msb.nrw.de](mailto:sarah.dorka@msb.nrw.de)  
nachrichtlich: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>17/2468</b>  Alle Abg
---

Köln, 05.04.2020

**Stellungnahme zum****Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes.

Wir erlauben uns hierzu wie folgt Stellung zu beziehen:

Die Landeselternschaft der integrierten Schulen erkennt die Ernsthaftigkeit der Pandemie-Lage und die Notwendigkeit darauf zu reagieren. Im Hinblick auf die erhebliche Einschränkung von Freiheitsrechten haben wir, insbesondere wegen der Schnelligkeit, mit der das Gesetz nunmehr eingebracht wird, und der Tiefe der Einschnitte erhebliche Bedenken. Im Besonderen lehnen wir den faktischen Wegfall der nach §52 und §77 SchulG NRW festgelegten Beteiligung des Landtagsausschusses für Schule und Bildung und der Beteiligung der am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen als nicht verhältnismäßig und nicht notwendig ab. Gerade die kurzfristige Beteiligung der o.g. Gremien und Organisationen an diesem Gesetz zeigt, dass die demokratischen Beteiligungsverfahren schnell und effizient funktionieren.

Auf unsere fachliche Betroffenheit folgend, regen wir folgende Ergänzung zu Artikel 10 § 3 an.

„7. das Abschlussverfahren an den gymnasialen Oberstufen (§ 18 Abs. 5 Schulgesetz) auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten.“

**Begründung:**

Momentan kann nicht abgesehen werden, ob und inwieweit die Pandemie eine Möglichkeit zu einer Prüfung geben kann. Das Gesetz selbst gibt zum jetzigen Zeitpunkt in allen Abschlussprüfungen unterhalb der allgemeinen Hochschulreife Verordnungsmöglichkeiten vor, um flexibel auf Änderungen und Verlängerungen der Kontaktarmut zu reagieren.

Schon jetzt ist im Kreis Heinsberg eine nicht einheitliche Behandlung geboten, da ein erheblich höherer Unterrichtsausfall vorliegt. Aufgrund der fehlenden Standards im Rahmen des Unterrichts seit Aussetzung der Schulpflicht ist die Vorbereitung nicht mehr ähnlich. Die Abiturnoten sollen ein Leistungsbild darstellen, welches sich aus den Leistungen über einen gewissen Zeitraum darstellt. Die unterschiedlichen Grundlagen in allen Bereichen Unterricht durch analoge und digitale Unterrichtsmethoden, die unterschiedliche Betroffenheit der Erkrankung und die sozialen Unterschiede machen eine faire Bewertung äußerst schwierig.

Das Gesetz selbst gibt grundsätzlich der Landesregierung die Möglichkeit flexibel zu reagieren. Falls die Situation sich nicht dermaßen verbessert, dass der jetzige Plan A mit der Verschiebung der Abiturprüfungen sich nicht realisieren lässt, wären die Abiturprüfungen die einzigen Abschlüsse, die durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt sind. Wieso wird diese Möglichkeit nicht zumindest jetzt verankert, wobei sicherlich es darauf ankommen wird, dass die Möglichkeit selbst noch nicht die Wahrnehmung der Ermächtigung darstellt.

Bemerkenswert ist, dass durch die Begründung zu §3 gerade die schulischen Abschlüsse, die überwiegend zu dem momentan systemtragenden Berufen (Krankenpflegerin, Altenpflegerin, Verkäuferin) befähigen, als nicht notwendig eingestuft werden.

Die Begründung der Landesregierung zu der geplanten Änderung zu § 3 ist auf der Seite 40, 3. Absatz ohne weiteres auf das Abitur zu übertragen. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso hier etwas anderes gelten soll. Ist der Abschluss des Berufskollegs ein „minderwertiger“ Abschluss?

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ralf Radke

(Vorsitzender)